

## Satzung zur 10. Änderung

### der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Königsmoos vom 31.10.1994 (geändert am 10.03.1999, 27.03.2000, 29.03.2001, 31.10.2001, 09.04.2003, 06.04.2005, 24.01.2007, 20.05.2011, 22.03.2013)

Die Gemeinde Königsmoos erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 8 Kommunalabgabengesetz folgende Satzung:

#### § 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Königsmoos vom 31.10.1994 (geändert am 10.03.1999, 27.03.2000, 29.03.2001, 31.10.2001, 09.04.2003, 06.04.2005, 24.01.2007, 20.05.2011, 22.03.2013) wird wie folgt geändert:

#### § 10 Abs. 2 und 3 (Einleitungsgebühr) erhält folgende Fassung:

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge werden pauschal 10 cbm/Jahr und Einwohner angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen:

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizanlagen verbrauchte Wasser,
- c) das zur Bewässerung von Gartenflächen verwendete Wasser bis zu jährlich 10 cbm.

#### § 2

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2014 in Kraft.

Königsmoos, 22.07.2014



Seißler  
1. Bürgermeister

